

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzung zur 4. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 09.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es besteht auf den Friedhöfen in Eggesin, Stettiner Straße **und Hoppenwalde, Ueckermünder Straße** die Möglichkeit, eine Grabstätte in der Abteilung mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Eine besondere Gestaltungsvorschrift gilt nur für Urnenrasengrabstätten und Sargrasengrabstätten.

Der § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Auf dem Friedhof in Eggesin, Waldstraße besteht die Möglichkeit eine Grabstätte in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu wählen. Auf diesem Friedhof sind keine Flächen für Urnenrasengrabstätten, Sargrasengrabstätten sowie anonymen Grabstätten vorhanden.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Eggesin wurde am 09.03.2017 durch die Stadtvertretung Eggesin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 10.03.2017



Dietmar Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.